

Vorlagefrage

Entspricht dem Art. 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem 16. Erwägungsgrund, Satz 1, und dem 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343⁽¹⁾ eine nationale Rechtsprechung, die verlangt, dass im Wortlaut einer (im Rahmen eines Strafverfahrens geschlossenen) Strafvereinbarung als Täter der jeweiligen Straftat nicht nur der Angeschuldigte genannt wird, der sich schuldig bekannt und diese Vereinbarung geschlossen hat, sondern auch andere Angeschuldigte, seine Mittäter, die keine solche Vereinbarung geschlossen haben, die sich nicht schuldig bekannt haben und gegen die das ordentliche Strafverfahren fortgeführt wird, die aber zugestimmt haben, dass der erstere Angeschuldigte die Strafvereinbarung schließt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 11. Juni 2018 —
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, andere Partei: E.P.**

(Rechtssache C-380/18)

(2018/C 294/38)

Verfahrenssprache: *Niederländisch*

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Andere Partei: E.P.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/399⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass bei der Feststellung, dass der rechtmäßige Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen beendet ist, weil ein Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt, zu begründen ist, dass das persönliche Verhalten des betreffenden Ausländers eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist, welche Anforderungen bestehen dann nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/399 an die Begründung, dass ein Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt?

Ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/399 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der ein Ausländer allein deshalb eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt, weil feststeht, dass er im Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 11. Juni 2018 — G.S.,
andere Partei: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-381/18)

(2018/C 294/39)

Verfahrenssprache: *Niederländisch*

Vorlegendes Gericht

Raad van State